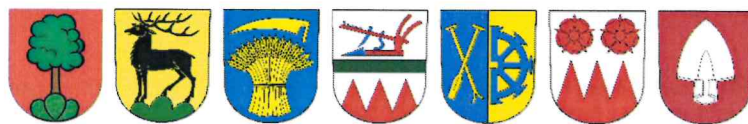


Forstbetrieb Rafzerfeld

*Politische Gemeinden Buchberg, Eglisau, Hüntwangen,
Rafz, Rüdlingen, Wasterkingen und Wil*



Anstaltsvertrag

der interkommunalen Anstalt «Forstbetrieb Rafzerfeld»

Stand 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Bestand und Zweck	4
Art. 1 Bestand.....	4
Art. 2 Zweck.....	4
Art. 3 Eigentumsverhältnisse	4
Art. 4 Personal und Betriebsmittel.....	4
Art. 5 Pflege und Nutzung der Waldungen	5
Art. 6 Forstliche Nebenbetriebe (Dienstleistungen und Holzprodukte)	5
Art. 7 Aufgaben des kommunalen Forstdienstes	5
Art. 8 Leistungen im öffentlichen Interesse	6
II. Organisation	7
Art. 9 Organe.....	7
Art. 10 Amtsdauer	7
Art. 11 Zeichnungsberechtigung	7
Art. 12 Publikation und Information	7
A Die Trägergemeinden	7
Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Trägergemeinden	7
Art. 14 Beschlussfassung.....	7
B Der Aufsichtsrat	8
Art. 15 Zusammensetzung	8
Art. 16 Aufsicht über die Anstalt	8
Art. 17 Einberufung und Beschlussfassung	8
C Der Vorstand.....	8
Art. 18 Zusammensetzung	8
Art. 19 Konstituierung	9
Art. 20 Offenlegung der Interessenbindungen	9
Art. 21 Allgemeine Befugnisse	9
Art. 22 Finanzbefugnisse	9
Art. 23 Aufgabendelegation	10
Art. 24 Einberufung und Teilnahme	10
Art. 25 Beschlussfassung.....	10
D Die Betriebsleitung.....	11
Art. 26 Aufgaben und Kompetenzen.....	11
E Die Prüfstelle	11
Art. 27 Aufgaben der Prüfstelle.....	11
Art. 28 Wahl der Prüfstelle.....	11

III. Personal und Arbeitsvergaben	11
Art. 29 Anstellungsbedingungen	11
Art. 30 Öffentliches Beschaffungswesen	11
IV. Anstaltshaushalt	12
Art. 31 Finanzhaushalt	12
Art. 32 Eigenkapital, Betriebserfolg, Fremdkapital (Finanzierung der Betriebskosten).....	12
Art. 33 Finanzierung der Investitionen.....	12
Art. 34 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	12
Art. 35 Haftung.....	13
V. Aufsicht und Rechtsschutz	13
Art. 36 Aufsicht.....	13
Art. 37 Rechtsschutz und Anstaltsstreitigkeiten	13
VI. Beitritt, Austritt, Auflösung und Liquidation.....	13
Art. 38 Beitritt	13
Art. 39 Austritt	13
Art. 40 Auflösung	13
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
Art. 41 Grundkapital, Personal, Betriebsmittel und Warenvorrat	14
Art. 42 Inkrafttreten	14

Anhang 1 - Beteiligungsschlüssel

Anhang 2 - Betriebsmittel (Sachübernahme)

I. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die politischen Gemeinden Buchberg (SH), Eglisau, Hüntwangen, Rafz, Rüdlingen (SH), Wasterkingen und Wil ZH (Trärgemeinden) bilden unter dem Namen «Forstbetrieb Rafzerfeld», nachstehend «Forstbetrieb» genannt, auf unbestimmte Dauer eine interkommunale Anstalt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes¹ des Kantons Zürich.

² Der Forstbetrieb hat seinen Sitz in Rafz.

Art. 2 Zweck

¹ Der Forstbetrieb bezweckt die fachgerechte und effiziente **Pflege der Wälder der Trärgemeinden** nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des naturnahen Waldbaus. Er stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass die betreuten Waldungen alle ihre Funktionen (Nutz-, Naturschutz-, Erholungs- und Schutzfunktion) dauernd und uneingeschränkt erfüllen können (vgl. Art. 5 und Art. 8).

² Der Forstbetrieb kann auf eigene Rechnung untergeordnete **forstnahe Dienstleistungen** erbringen sowie **Energieholz und andere Holzprodukte** herstellen und vertreiben (vgl. Art. 6).

³ Auf dem Gebiet der Trärgemeinden übernimmt der Forstbetrieb die **Aufgaben des kommunalen Forstdienstes** gemäss kantonalen Waldgesetzen und ernennt die für diese Aufgabe zuständige Revierförsterin respektive den Revierförster. Der Forstbetrieb kann diese Aufgaben gestützt auf eine entsprechende Leistungsvereinbarung oder einen Anschlussvertrag auch auf dem Gebiet der Nachbargemeinden wahrnehmen (vgl. Art. 7).

⁴ Der Forstbetrieb ist offen für den Beitritt weiterer öffentlicher Waldeigentümer und kann sich an anderen öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaften beteiligen, welche die Erfüllung des Anstaltszwecks unterstützen.

Art. 3 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Trärgemeinden stellen dem Forstbetrieb die Waldflächen in ihrem Eigentum, inklusive der für die Waldpflege notwendigen Erschliessungsanlagen, unentgeltlich zur Pflege und Nutzung zur Verfügung.

² Alle mit den zur Verfügung gestellten Waldungen verbundenen Rechte und Pflichten (Wegrechte, Nutzungseinschränkungen, Berechtigung für Pflege- oder Reservatsentschädigungen usw.), die für die Pflege und Nutzung von Bedeutung sind, werden vom Forstbetrieb wahrgenommen.

³ Über neue Vereinbarungen über die Einschränkung der Nutzungsrechte (Reservats-, Durchleitungs-, Baurechtsverträge usw.) entscheidet der Forstbetrieb. Der Gemeindevorstand der jeweiligen Trärgemeinde wird vor dem Entscheid zur Stellungnahme eingeladen.

⁴ Die Waldflächen verbleiben im Eigentum der Trärgemeinden.

Art. 4 Personal und Betriebsmittel

¹ Die Personalrekrutierung und der Unternehmereinsatz, der Holzverkauf sowie die Beschaffung (Kauf oder Miete) und der Unterhalt der betriebsnotwendigen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge erfolgen für alle Betriebsbereiche durch den Forstbetrieb.

² Der Forstbetrieb ist Arbeitgeber der Betriebsleitung und des Personals. Er engagiert sich als Lehrbetrieb für die Aus- und Weiterbildung von Forstpersonal.

¹ Gemäss §74 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG, LS 131.1)

Art. 5 Pflege und Nutzung der Waldungen

¹ Der Forstbetrieb besorgt, unter Berücksichtigung der in den Kantonen Zürich respektive Schaffhausen geltenden Waldgesetzgebung, alle im Zusammenhang mit der Pflege und Nutzung des Waldes sowie der Walderhaltung notwendigen Arbeiten. Der Forstbetrieb bewirtschaftet die Waldungen der Trägergemeinden ergebnisorientiert, nachhaltig und naturnah, nach modernen forst- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im gemeinsamen Interesse, so dass die optimale Wertentwicklung der Waldungen nachhaltig sichergestellt ist.

² Die Trägergemeinden werden alljährlich in geeigneter Form über das Betriebsprogramm und die geplanten waldbaulichen Massnahmen informiert.

³ Der Forstbetrieb unterhält nur diejenigen Erschliessungsanlagen, die für die Waldbewirtschaftung notwendig sind und nur soweit, wie es für den Holztransport erforderlich ist. Die Kosten für den laufenden Unterhalt (Instandstellung nach Holzschlägen, Entwässerungsgräben, Querrinnen und Durchlässe offenhalten, Fahrbahn entlauben und ausbessern, Bankett mulchen, Gehölz zurückschneiden, Schneeräumung bei Bedarf usw.) trägt der Forstbetrieb. Der Bau von neuen² und die Sanierung bestehender Waldstrassen (periodischer Unterhalt; insbesondere der Ersatz von Verschleisschicht oder Koffer sowie die Instandstellung von Entwässerungsanlagen und Kunstbauten usw.) bleibt Sache der einzelnen Trägergemeinden. Der Forstbetrieb erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Trägergemeinden ein einfaches Unterhaltskonzept.

⁴ Die Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie weiteren Dritten an die auf Rechnung des Forstbetriebs ausgeführten Pflegemassnahmen in den betreuten Waldungen stehen dem Forstbetrieb zu.

⁵ Holzlieferungen an die Trägergemeinden erfolgen zu einheitlichen, vom Vorstand in Absprache mit den betroffenen Gemeinden festgelegten Marktpreisen. Um die Gleichbehandlung der Trägergemeinden sicherzustellen, erfolgen Holzlieferungen an die Trägergemeinden zu den gleichen Bedingungen wie auf dem freien Markt an Dritte.

⁶ In der Waldbewirtschaftung wird ein Gewinn, zumindest aber Kostendeckung angestrebt.

Art. 6 Forstliche Nebenbetriebe (Dienstleistungen und Holzprodukte)

¹ Der Forstbetrieb kann forstnahe Dienstleistungen (Beratung, Jungwaldpflege, Holzernte, Naturraum- und Landschaftspflege, Feld- und Ufergehölzunterhalt, Unterhalt von Leitungsschneisen, Spezialholzerei, Unterhalt von Wald-, Feld und Wanderwegen usw.) erbringen, einen Energieholzbetrieb führen (Energie-Stückholz und/oder Energie-Hackschnitzel) und weitere Holzprodukte (Nebennutzungen wie Weihnachtsbäume und Deckkäste sowie Produkte aus der Weiterverarbeitung von Rundholz wie Pfähle, Spaltstöcke, Finnenkerzen, einfache Sitzbänke und Tische usw.) herstellen und vertreiben.

² Der Forstbetrieb führt gegen Verrechnung zusätzliche Arbeiten für die Trägergemeinden aus, wenn es betrieblich möglich ist und ein konkreter Auftrag vorliegt.

³ In allen Nebenbetrieben wird ein Gewinn angestrebt.

Art. 7 Aufgaben des kommunalen Forstdienstes

¹ Der Forstbetrieb übernimmt in den Waldungen auf dem Gebiet der Trägergemeinden, die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes³ und ernennt die für diese Aufgabe zuständige Revierförsterin respektive den Revierförster.

² Die Erschliessung der Waldungen im Rafzerfeld ist abgeschlossen. Neubauten sind deshalb keine mehr vorgesehen. Der Realisierungsentscheid liegt in jedem Fall bei der betroffenen Trägergemeinde.

³ Gemäss §§26 ff des kantonalen Waldgesetzes ZH vom 7. Juni 1998 (KWaG, LS 921.1) und gemäss der Richtlinie für die Aufgaben im kommunalen Forstdienst und für die Zusammenarbeit mit den Behörden und den Waldeigentümern vom 1. April 1999 (Stand 18. Juni 2014) sowie Art. 45 des kantonalen Waldgesetzes SH vom 17. Februar 1997 (kWaG, SHR 921.100)

² Die Erfüllung der Aufgaben des kommunalen Forstdienstes werden durch die Trägergemeinden mit einer Jahrespauschale pro Hektar betreute Waldfläche⁴ entschädigt. Die Pauschale beträgt 50 CHF/ha im öffentlichen Wald und 110 CHF/ha im Privatwald.

³ Der Forstbetrieb legt jährlich Rechenschaft über die erbrachten Leistungen ab. Weist er nach, dass die anfallenden Kosten damit nicht vollständig gedeckt werden, kann der Vorstand die Erhöhung der Jahrespauschale auf maximal 65 CHF/ha im öffentlichen Wald respektive 140 CHF/ha im Privatwald beschliessen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Erhöhung durch den Aufsichtsrat (vgl. Art. 22 Abs. 1 Bst. d).

⁴ Die Anpassung der Jahrespauschale und des Maximalbetrages richtet sich nach der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise⁵.

⁵ Bei ausserordentlichen Naturereignissen (Sturm, Schneedruck, Trockenheit usw.) wird die Entschädigung in Absprache mit den Trägergemeinden entsprechend angepasst. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Anpassung durch den Aufsichtsrat (vgl. Art. 22 Abs. 1 Bst. d)

⁶ Gestützt auf eine entsprechende Leistungsvereinbarung oder einen Anschlussvertrag kann der Forstbetrieb die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes auch in weiteren Gemeinden übernehmen.

Art. 8 Leistungen im öffentlichen Interesse

¹ Leistungen im öffentlichen Interesse, die über die Bedürfnisse der Waldbewirtschaftung gemäss Art. 2 Abs. 1 hinausgehen, insbesondere in den Bereichen Erholung und Naturschutz im Wald, Schutz vor Naturgefahren sowie Öffentlichkeitsarbeit (spezieller Unterhalt von Strassen und Erholungseinrichtungen, zusätzliche Schlagräumung oder Pflegemassnahmen, die Bereitstellung spezieller Produkte oder die Mithilfe bei besonderen Gemeindeaktivitäten usw.) werden nur dann erbracht, wenn ein konkreter Auftrag vorliegt.

² Die anfallenden Kosten werden dem Auftraggeber, nach Abzug der Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie weiteren Dritten, kostendeckend weiterverrechnet.

⁴ Die Höhe der Jahrespauschale basiert auf den Richtwerten von 0.5 Std./ha im öffentlichen Wald und 1.1 Std./ha im Privatwald. Die Differenz zum öffentlichen Wald ist in erster Linie durch den wesentlich höheren Beratungs- und Betreuungsaufwand im kleinparzellierten Privatwald begründet.

⁵ Stand März 2021 = 100.6 Punkte (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte)

II. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Forstbetriebs sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Prüfstelle.

² Die Trägergemeinden bestimmen als Aufsichtsorgan einen Aufsichtsrat (vgl. Art. 15 bis Art. 17).

Art. 10 Amtsdauer

¹ Für die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie des Vorstands beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

² Die Amtsperiode fällt mit derjenigen der zürcherischen Gemeindebehörden zusammen.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung im Organisationsreglement.

Art. 12 Publikation und Information

¹ Der Forstbetrieb nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

² Der Forstbetrieb sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Trägergemeinden werden im Sinne des Gesetzes über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich durch den Vorstand periodisch über die Geschäftstätigkeit der Anstalt informiert.

A Die Trägergemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Trägergemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der zürcherischen Trägergemeinden beschliessen an der Urne, die schaffhauserischen Gemeinden an der Gemeindeversammlung über:

- a) die Änderung dieses Vertrages;
- b) die Erhöhung des Grundkapitals;
- c) die Kündigung der Beteiligung am Forstbetrieb;
- d) die Auflösung des Forstbetriebs.

² Bei Abstimmungen in den Trägergemeinden über die Änderung oder die Auflösung des Anstaltsvertrags, über eine Rechtsformumwandlung oder über die Erhöhung des Grundkapitals sind die Gemeindevorstände der Trägergemeinden verpflichtet, den Stimmberechtigten ihrer Gemeinde die Abstimmungsvorlage zur Abstimmung zu unterbreiten.

Art. 14 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Trägergemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Trägergemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Trägergemeinden verbindlich.

² Grundlegende Änderungen des Anstaltsvertrags bedürfen der Zustimmung aller Trägergemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

- a) wesentliche Aufgaben des Forstbetriebs;
- b) die Grundzüge der Finanzierung und die Erhöhung des Grundkapitals;

-
- c) die Zusammensetzung sowie die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes;
 - d) die Modalitäten für den Austritt und die Auflösung des Forstbetriebs.

B Der Aufsichtsrat

Art. 15 Zusammensetzung

- ¹ Der Aufsichtsrat besteht aus je einem Mitglied pro Trägergemeinde.
- ² Jeder Gemeindevorstand bestimmt sein Mitglied im Aufsichtsrat. In der Regel nehmen die Gemeindepräsidentin respektive der Gemeindepräsident Einsitz im Aufsichtsrat.
- ³ Der Aufsichtsrat konstituiert sich unter dem Vorsitz des Vertreters der Trägergemeinde mit der grössten Waldfläche selbst. Er wählt die Präsidentin respektive den Präsidenten und die Vizepräsidentin respektive den Vizepräsidenten.

Art. 16 Aufsicht über die Anstalt

Die Aufsicht über den Forstbetrieb wird durch den Aufsichtsrat wahrgenommen. Diese Aufgabe umfasst:

- a) die Oberaufsicht über den Forstbetrieb;
- b) die Ernennung der Prüfstelle;
- c) die Genehmigung der Entschädigung der Vorstandsmitglieder;
- d) die Kenntnisnahme der Ernennung der Betriebsleitung;
- e) die Kenntnisnahme der Ernennung der Revierförsterin respektive des Revierförsters;
- f) die Kenntnisnahme des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;
- g) die Kenntnisnahme des Finanz- und Ausgabenplans;
- h) die Kenntnisnahme des Berichts der Prüfstelle zur Jahresrechnung;
- i) die Genehmigung der Aufnahme von Fremdkapital sowie von Investitionskrediten von Bund und Kantonen gemäss Art. 32 Abs. 6 und Art. 33 Abs. 2 über jeweils mehr als CHF 500 0000;
- j) die Genehmigung der Anpassung der Jahrespauschale gemäss Art. 7 Abs. 3 und 5 dieses Vertrags.

Art. 17 Einberufung und Beschlussfassung

- ¹ Der Aufsichtsrat wird durch die Präsidentin respektive den Präsidenten oder auf Antrag des Vorstands einberufen.
- ² Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ³ Der Aufsichtsrat beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin respektive des Präsidenten den Ausschlag.
- ⁴ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

C Der Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung

- ¹ Jede Trägergemeinde ist mit einem Mitglied im Vorstand vertreten.
- ² Die Gemeindevorstände bestimmen ihr Mitglied im Vorstand und seine Stellvertretung. In der Regel nehmen die jeweiligen Ressortvorstände Einsitz im Vorstand.

Art. 19 Konstituierung

¹ Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Vertreters der Trägergemeinde mit der grössten Waldfläche selbst.

² Er wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Art. 20 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Vorstandsmitglieder legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten;
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 21 Allgemeine Befugnisse

¹ Dem Vorstand stehen zu:

- a) die strategische Planung, Führung und Aufsicht sowie die Betriebsplanung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde;
- b) die Verantwortung für den Anstaltshaushalt;
- c) die Beratung von und Antragsstellung zu Vorlagen, über welche die Trägergemeinden beschliessen;
- d) die Übertragung der Verwaltungsaufgaben an eine Trägergemeinde oder eine entsprechend qualifizierte Treuhandstelle, sofern für die Verwaltung nicht eigenes Personal eingesetzt wird;
- e) die Ernennung der Mitglieder der Betriebsleitung;
- f) die Ernennung der Revierförsterin respektive des Revierförsters;
- g) der Erlass und die Änderung von Organisations- und Personalreglement;
- h) die Festlegung der Entschädigung des Vorstands, vorbehältlich der Genehmigung durch den Aufsichtsrat;
- i) die Vertretung des Forstbetriebs nach aussen;
- j) die Besorgung sämtlicher Geschäfte der Anstalt, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist.

² Der Vorstand kann die folgenden ihm zustehenden Befugnisse im Organisationsreglement an die Betriebsleitung delegieren:

- a) den Vollzug von Beschlüssen;
- b) den Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
- c) die regelmässige Information der Trägergemeinden über die Geschäftstätigkeit des Forstbetriebs;
- d) das Handeln für den Forstbetrieb nach aussen;
- e) die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
- f) die übrige Aufsicht in der Anstaltsverwaltung.

Art. 22 Finanzbefugnisse

¹ Dem Vorstand stehen zu:

- a) die Beschlussfassung über das Budget;
- b) die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
- c) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;

-
- d) die Beschlussfassung über die Anpassung der Jahrespauschale gemäss Art. 7 Abs. 3 und 5 dieses Vertrags unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Aufsichtsrat;
 - e) die Beschlussfassung zur Aufnahme von Fremdkapital gemäss Art. 32 Abs. 6 und Art. 33 Abs. 2 dieses Vertrags.

² Der Vorstand kann die folgenden ihm zustehenden Befugnisse im Organisationsreglement an die Betriebsleitung delegieren:

- a) den Ausgabenvollzug;
- b) die Bewilligung von im Budget enthaltenen und gebundenen Ausgaben;
- c) die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 30 000 pro Geschäft und bis insgesamt CHF 100 000 pro Jahr bei einmaligen Ausgaben und bis CHF 7 500 pro Geschäft und bis insgesamt CHF 25 000 pro Jahr bei wiederkehrenden Ausgaben;
- d) die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

³ Das Budget sowie die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht werden dem Aufsichtsrat und den Vorständen der Trägergemeinden nach der Festsetzung durch den Vorstand zur Kenntnis zugestellt.

Art. 23 Aufgabendelegation

Der Vorstand regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an die Betriebsleitung delegiert, im Organisationsreglement.

Art. 24 Einberufung und Teilnahme

¹ Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder oder der Betriebsleitung zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Die Betriebsleitung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Sitzungsteilnehmern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 25 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Beschlüsse gemäss Art. 21 Abs. 1 Bst. g) und h) sowie Art. 22 Abs. 1 Bst. a), c) und d) sind nur gültig, wenn mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder zustimmen (qualifiziertes Mehr).

⁴ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁵ Sofern alle Mitglieder dem Vorgehen zustimmen, sind Zirkularbeschlüsse (brieflich oder per E-Mail) ausnahmsweise zulässig.

⁶ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Zirkularbeschlüsse sind ins nächste Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

D Die Betriebsleitung

Art. 26 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die operative Leitung des Forstbetriebs liegt in der Hand der Betriebsleitung. Sie führt den Forstbetrieb effizient und ergebnisorientiert gemäss den strategischen Vorgaben des Vorstands.
- ² Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands und die Einhaltung der finanziellen Vorgaben. Sie ist der Präsidentin oder dem Präsidenten direkt unterstellt und nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.
- ³ Die Aufgaben und Kompetenzen der Betriebsleitung werden durch den Vorstand in einem Funktionsdiagramm, der Stellenbeschreibung und im Organisationsreglement geregelt. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen, legt der Vorstand den Vorsitz fest. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag.
- ⁴ Das Personal wird von der Betriebsleitung angestellt und ist ihr unterstellt. Sie legt die Aufgaben und Kompetenzen des Personals in entsprechenden Stellenbeschreibungen fest.
- ⁵ Die Aufgaben und Kompetenzen der Revierförsterin respektive des Revierförsters bei der Erfüllung der Revieraufgaben⁶ und die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den kantonalen Forstdiensten richten sich nach den Bestimmungen in der Waldgesetzgebung der Kantone Zürich respektive Schaffhausen.

E Die Prüfstelle

Art. 27 Aufgaben der Prüfstelle

- ¹ Als Prüfstelle wird eine juristische oder natürliche Person bestimmt, die die Voraussetzungen für diese Aufgabe gemäss §§ 145 und 146 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich erfüllt.
- ² Sie nimmt die Aufgaben gemäss § 143 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich wahr und erstattet dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die Ergebnisse der Prüfung.
- ³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 28 Wahl der Prüfstelle

Der Aufsichtsrat wählt die Prüfstelle auf Vorschlag des Vorstands.

III. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 29 Anstellungsbedingungen

Für die Betriebsleitung und das Personal des Forstbetriebs gilt das Personalrecht der Sitzgemeinde.

Art. 30 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen im Kanton Zürich.

⁶ Gemäss §§26 ff des kantonalen Waldgesetzes ZH vom 7. Juni 1998 (KWaG, LS 921.1) und der Richtlinie für die Aufgaben im kommunalen Forstdienst und für die Zusammenarbeit mit den Behörden und den Waldeigentümern vom 1. April 1999 (Stand 18.06.14) sowie Art. 45 des kantonalen Waldgesetzes SH vom 17. Februar 1997 (KWaG, SHR 921.100)

IV. Anstaltshaushalt

Art. 31 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Forstbetriebs sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen des Kantons Zürich.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

³ Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Trägergemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 32 Eigenkapital, Betriebserfolg, Fremdkapital (Finanzierung der Betriebskosten)

¹ Das Eigenkapital des Forstbetriebs darf 2.5 Mio. Franken (Maximalbestand) nicht übersteigen und soll nicht wesentlich unter 0.8 Mio. Franken (Minimalbestand) sinken.

² Solange das Eigenkapital den Maximalbestand nicht erreicht hat, wird die Hälfte des Ertragsüberschusses gemäss Jahresrechnung im Verhältnis ihres Anteils (inkl. Privatwald) an der Gesamtwaldfläche an die Trägergemeinden ausbezahlt. Der übrige Überschuss wird ins Eigenkapital eingelegt.

³ Den Maximalbestand des Eigenkapitals übersteigende Ertragsüberschüsse werden im Verhältnis ihres Anteils (inkl. Privatwald) an der Gesamtwaldfläche als Beteiligungsertrag an die Trägergemeinden ausbezahlt.

⁴ Sinkt das Eigenkapital unter den Minimalbestand, kann der Forstbetrieb auf Beginn des nächsten Rechnungsjahres bei den Trägergemeinden im Verhältnis ihres Anteils (inkl. Privatwald) an der Gesamtwaldfläche die Erhöhung des Grundkapitals bis höchstens zum Maximalbestand beantragen. Erforderlich ist die Zustimmung aller Trägergemeinden (Einstimmigkeit; vgl. Art. 13 Abs. 1 Bst. b).

⁵ Die flüssigen Mittel des Forstbetriebs sind zinsbringend und mit geringem Risiko anzulegen und zweckgebunden für die vertraglich festgelegten Aufgaben des Forstbetriebs zu verwenden.

⁶ Zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe kann der Forstbetrieb bei einem Bankinstitut einen Kontokorrentkredit oder ein Darlehen aufnehmen. Ausserdem kann er bei den Trägergemeinden kurzfristige Darlehen beantragen. Überschreitet die Summe der Kredite und Darlehen von Dritten den Betrag von CHF 500 000, ist die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich (vgl. Art. 16 Bst. i).

Art. 33 Finanzierung der Investitionen

¹ Die Beschaffung und der Ersatz der betriebseigenen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge werden in der Regel aus den freien Mitteln des Forstbetriebs finanziert.

² Zur Finanzierung von Investitionen kann der Forstbetrieb bei einem Bankinstitut oder den Trägergemeinden ein Darlehen aufnehmen. Dabei gilt der Genehmigungsvorbehalt für die Aufnahme von Fremdkapital gemäss Art. 32 Abs. 6. Zusätzlich kann der Forstbetrieb Investitionskredite von Bund und Kanton beantragen. Überschreitet der Investitionskredit den Betrag von CHF 500 000, ist die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich (vgl. Art. 16 Bst. i).

Art. 34 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Trägergemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Forstbetriebs im Verhältnis ihres Anteils (inkl. Privatwald) an der Gesamtwaldfläche beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Trägergemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

² Der Forstbetrieb ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 35 Haftung

¹ Die Trägergemeinden haften nach dem Forstbetrieb für die Verbindlichkeiten des Forstbetriebs nach Massgabe des Haftungsgesetzes des Kantons Zürich. Zusätzlich haften die Trägergemeinden subsidiär für Fremdkapitalschulden gemäss Art. 32 Abs. 6 und Art. 33 Abs. 2.

² Im Innenverhältnis haften die Trägergemeinden solidarisch im Verhältnis ihres Anteils (inkl. Privatwald) an der Gesamtwaldfläche.

V. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 36 Aufsicht

Organisationsrechtlich untersteht der Forstbetrieb der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung des Kantons Zürich.

Art. 37 Rechtsschutz und Anstaltsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Anstaltsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kanton Zürichs Rekurs beim Bezirksrat eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstands, der Betriebsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung durch den Vorstand kann Rekurs erhoben werden.

VI. Beitritt, Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 38 Beitritt

¹ Dem Forstbetrieb können mit Zustimmung der Mehrheit aller Trägergemeinden weitere zürcherische oder schaffhauserische Gemeinden beitreten. Beitretende Gemeinden müssen sich im Verhältnis ihres Anteils (inkl. Privatwald) an der Gesamtwaldfläche⁷ ins Eigenkapital und allfällige stille Reserven des Forstbetriebs einkaufen.

² Der Vorstand legt die Höhe der Einkaufssumme fest. Die nötigen Anpassungen am Anstaltsvertrag müssen den Trägergemeinden zum Beschluss vorgelegt werden (vgl. Art. 13 Abs. 1 Bst. a).

Art. 39 Austritt

¹ Jede Trägergemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren, auf das Jahresende aus dem Forstbetrieb austreten. Nach der Gründung der Anstalt oder dem Beitritt ist jedoch der Austritt frühestens auf das Ende des fünften gemeinsamen Betriebsjahres möglich. Der Vorstand kann die Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

² Der Anteil der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Forstbetriebs wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein unverzinsliches Darlehen umgewandelt, das innert drei Jahren zurückzuzahlen ist.

Art. 40 Auflösung

¹ Die Auflösung des Forstbetriebs ist mit Zustimmung aller Trägergemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

² Bei der Auflösung des Forstbetriebs bestimmen sich die Liquidationsanteile der Trägergemeinden nach ihrem Anteil (inkl. Privatwald) an der Gesamtwaldfläche.

³ Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, sofern sie im Auflösungsbeschluss nicht anderen Personen übertragen wird.

⁷ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen; inkl. Privatwald.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41 Grundkapital, Personal, Betriebsmittel und Warenvorrat

¹ Auf den 1. Januar 2024 leisten die Trägergemeinden dem Forstbetrieb im Verhältnis ihres Anteils (inkl. Privatwald) an der Gesamtwaldfläche⁸ das Grundkapital in der Gesamthöhe von 1.0 Mio. Franken (vgl. Anhang 1).

² Der Vorstand entscheidet aufgrund der betrieblichen Bedürfnisse, welche der laufenden Verträge (Arbeitsverträge, Mietverträge, Unterhaltsvereinbarungen usw.) durch den Forstbetrieb bei der Gründung von den Trägergemeinden übernommen werden können. Er legt im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden die Höhe der Gebäudemieten fest.

³ Im Sinn einer Sacheinlage übernimmt der Forstbetrieb die Fahrzeuge und Maschinen von den Trägergemeinden zu ihrem Verkehrswert zum Zeitpunkt der Gründung (vgl. Anhang 1 und 2) und das am 1. Januar 2024 noch unverkaufte Holz (Warenlager) zu aktuellen Marktpreisen. Der Übernahmepreis für die Sacheinlagen wird an die Zahlungsverpflichtung gemäss Abs. 1 angerechnet.

Art. 42 Inkrafttreten

¹ Dieser Anstaltsvertrag tritt nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten aller Trägergemeinden auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

² Der Anstaltsvertrag sowie dessen Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Regierungsräte der Kantone Zürich und Schaffhausen.

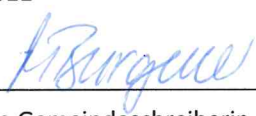
³ Mit dem Inkrafttreten dieses Anstaltsvertrages werden alle Vereinbarungen, die diesem Anstaltsvertrag entgegenstehen, aufgelöst.

Beschlussfassung durch die Trägergemeinden

Einwohnergemeinde Buchberg (SH), 28. November 2022

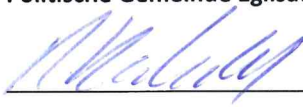


Der Gemeindepräsident



Die Gemeindeschreiberin

Politische Gemeinde Eglisau, 12. März 2023

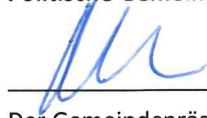


Der Gemeindepräsident



Der Gemeindeschreiber

Politische Gemeinde Hüntwangen, 12. März 2023



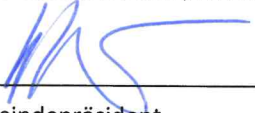
Der Gemeindepräsident



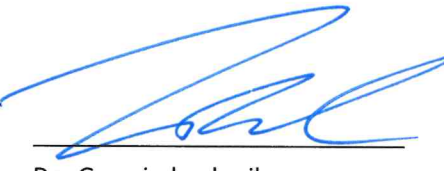
Die Gemeindeschreiberin

⁸ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen; inkl. Privatwald.

Politische Gemeinde Rafz, 12. März 2023

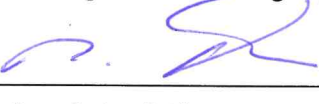


Der Gemeindepresident

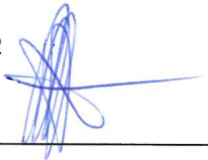


Der Gemeindegemeinsamer

Einwohnergemeinde Rüdlingen (SH), 25. November 2022

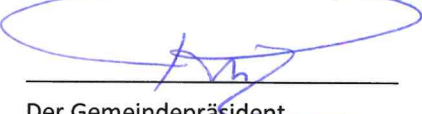


Der Gemeindepresident

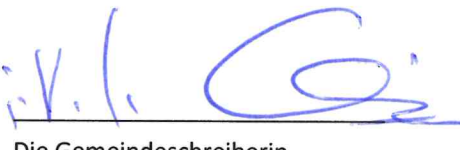


Der Gemeindegemeinsamer

Politische Gemeinde Wil ZH, 12. März 2023

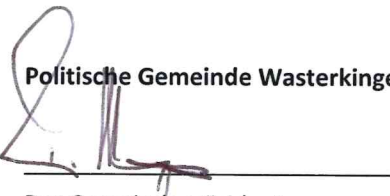


Der Gemeindepresident

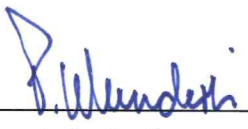


Die Gemeindegemeinsamerin

Politische Gemeinde Wasterkingen, 12. März 2023



Der Gemeindepresident



Der Gemeindegemeinsamer

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. _____ vom _____

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

RRB Nr. _____ vom _____

Anhang 1 - Beteiligungsschlüssel

Jede Trägergemeinde hat Anspruch auf je ein Mitglied im Aufsichtsrat (vgl. Art. 15 Abs. 1) sowie im Vorstand (vgl. Art. 18 Abs. 1).

Die Beteiligung am Grundkapital bei der Gründung des Forstbetriebs gemäss Art. 41 Abs. 1 und bei einer Erhöhung des Grundkapitals gemäss Art. 32 Abs. 4 sowie bei Gewinnausschüttungen an die Trägergemeinden gemäss Art. 32 Abs. 2 und 3 erfolgen im Verhältnis ihres Anteils (inkl. Privatwald) an der Gesamtwaldfläche⁹.

Die Bewertung der Sacheinlagen gemäss Art. 41 Abs. 3 erfolgt zum Zeitpunkt der Übernahme. Die in Anhang 2 und der untenstehenden Tabelle aufgeführten Beträge sind somit provisorisch und können sich bis zur Gründung der Gesellschaft noch verändern.

	Gemeinde-wald	Übrige Eigentümer	Gesamt-waldfläche	Flächen-anteil	Vorstands-mitglieder
Buchberg	99 ha	95 ha	194 ha	11.8%	1
Eglisau	136 ha	143 ha	279 ha	17.1%	1
Hüntwangen	146 ha	9 ha	155 ha	9.5%	1
Rafz	358 ha	60 ha	418 ha	25.6%	1
Rüdlingen	102 ha	50 ha	152 ha	9.3%	1
Wasterkingen	100 ha	72 ha	172 ha	10.6%	1
Wil	150 ha	112 ha	262 ha	16.1%	1
Total	1 091 ha	541 ha	1 632 ha	100.0 %	7

	Grund-kapital	Bareinlage (provisorisch)	Sacheinlage (provisorisch)
Buchberg	CHF 118 000	CHF 118 000	CHF 0
Eglisau	CHF 171 000	CHF -34 300	CHF 205 300
Hüntwangen	CHF 95 000	CHF 95 000	CHF 0
Rafz	CHF 256 000	CHF 130 300	CHF 125 700
Rüdlingen	CHF 93 000	CHF 93 000	CHF 0
Wasterkingen	CHF 106 000	CHF 106 000	CHF 0
Wil	CHF 161 000	CHF 92 900	CHF 68 100
Total	CHF 1 000 000	CHF 600 900	CHF 399 100

⁹ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen; inkl. Privatwald.

Anhang 2 - Betriebsmittel (Sachübernahme)

Der Forstbetrieb Rafzerfeld übernimmt von den bisherigen Kopfbetrieben (Eglisau, Rafz, Rüdlingen, Wil ZH), entsprechend den betrieblichen Bedürfnissen, die vorhandenen Betriebsmittel. Die eingebrachten Betriebsmittel werden bei Inkrafttreten dieses Anstaltsvertrages zum Verkehrswert bewertet und durch den Forstbetrieb abgegolten (vgl. Art. 41 Abs. 3). In der untenstehenden Tabelle ist der erwartete Verkehrswert der vorhandenen Betriebsmittel per Ende 2021 aufgeführt. Bei den entsprechend gekennzeichneten Anlagegütern erfolgt zum Zeitpunkt der Übernahme eine neutrale Bewertung durch eine externe Fachstelle.

Bei Inkrafttreten dieses Vertrags noch unverkauftes Holz wird durch den Forstbetrieb von den Verbandsgemeinden zu Marktpreisen übernommen (vgl. Art. 41 Abs. 3).

Betrieb	Bezeichnung	Anschaffung	Nutzungs- zeitraum	letzte Abschreibung	Anschaf- fungswert	jährliche Abschreibung	Externe Bewertung	Restwert 31.12.21
FREH	Kombischlepper Welte W130	2012	15	2026	450 000	30 000	X	150 000
FREH	Kleinbus VW T5	2013	12	2024	70 000	5 830	X	17 500
FREH	Toyota Hilux	2016	12	2027	40 000	3 330	X	20 000
FREH	Wechselwagen Bigab	2005	15	2019	20 000	1 330		0
FREH	Mulcher Seppi SMWA 125	2015	12	2026	7 000	580		2 900
FREH	Heckenschere Orsi	2005	12	2016	15 000	1 250		0
FREH	Laubgebläse Fischer	2009	15	2023	6 000	400		800
FREH	Strassenbesen	2011	20	2030	12 000	600		5 400
FREH	Frässpalter	2017	12	2028	4 000	330		2 300
FREH	Motormäher Rapid 1520	2009	15	2023	16 000	1 070		2 100
FREH	Bandheuer Bartholet 2B3Z10	2010	12	2021	3 000	250		0
FREH	Tankanlage	2013	18	2030	2 000	110		1 000
FREH	Mannschaftswagen	2000	20	2019	15 000	750		0
FREH	Werkzeug und Kleingeräte	pauschal 0.5% Anschaffungswert						3 300
FRWW	Kranschlepper HSM 805	2009	15	2023	485 000	32 330	X	64 700
FRWW	Mannschaftswagen	1995	20	2014	15 000	750		0
FRWW	Tankanlage	2009	15	2023	7 000	470		900
FRWW	Werkzeug und Kleingeräte	pauschal 0.5% Anschaffungswert						2 500
FRR	Forstspezialschlepper Timberjack	1993	15	2007	270 000	18 000		0
FRR	Forstraupe HFR	2015	15	2029	120 000	8 000	X	64 000
FRR	Teleskoplader Manitou	2012	15	2026	135 000	9 000	X	45 000
FRR	Pickup VW Amarok	2013	12	2024	55 000	4 580	X	13 800
FRR	Werkzeug und Kleingeräte	pauschal 0.5% Anschaffungswert						2 900
Total					1 747 000	118 960		399 100

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. September 2023

1067. Gemeindewesen (Gemeinsame Anstalt, Forstbetrieb Rafzerfeld, Zustimmung Staatsvertrag, Genehmigung Anstaltsvertrag)

1. Nach § 74 des Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) können Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben vertraglich vereinbaren, eine gemeinsame Anstalt zu errichten. Die interkommunale Vereinbarung, d. h. der Anstaltsvertrag, bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft den Anstaltsvertrag auf seine Rechtmässigkeit (§ 80 Abs. 1 GG). Die Genehmigung des Regierungsrates ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Rechtsgrundlage (§ 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel des Anstaltsvertrags werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

Gemäss § 82 GG erfordert die Zusammenarbeit von Zürcher Gemeinden mit Gemeinden anderer Kantone einen Vertrag zwischen den Kantonen. Ein Staatsvertrag ist somit erforderlich, wenn Zürcher und ausserkantonale Gemeinden eine gemeinsame Anstalt nach Zürcher Gemeinderecht gründen.

2. Die Zürcher Politischen Gemeinden Eglisau, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil sowie die Schaffhauser Einwohnergemeinden Buchberg und Rüdlingen sind übereingekommen, eine gemeinsame Anstalt nach Zürcher Recht unter dem Namen «Forstbetrieb Rafzerfeld» zu gründen. Zweck der gemeinsamen Anstalt «Forstbetrieb Rafzerfeld» ist die fachgerechte und effiziente Pflege der Wälder der Trägergemeinden und die Erfüllung der Aufgabe des kommunalen Forstdienstes gemäss den jeweiligen kantonalen Waldgesetzen. Die Schaffhauser Gemeinde Rüdlingen stimmte dem Anstaltsvertrag in der Gemeindeversammlung vom 25. November 2022, die Schaffhauser Gemeinde Buchberg in der Gemeindeversammlung vom 28. November 2022 zu. In den fünf Zürcher Gemeinden Eglisau, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil erfolgte die Zustimmung zum Anstaltsvertrag in den Urnengängen vom 12. März 2023. Die Rechtskraft der Gemeindeversammlungsbeschlüsse bescheinigte die Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen für die Einwohnergemeinde Buchberg am 14. April 2023 und für die Einwohnergemeinde Rüdlingen am 17. April 2023. Der Bezirksrat Bülach bescheinigte die Rechtskraft der Urnenbeschlüsse der Zürcher Gemeinden Eglisau, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil zwischen dem 17. April und dem 20. Juli 2023.

3. a) Im Kanton Zürich ist der Regierungsrat zuständig für den Abschluss von Verträgen, welche die Zusammenarbeit von Zürcher Gemeinden mit Gemeinden anderer Kantone gemäss § 82 GG betreffen (§ 7 Abs. 3 lit. d Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 [LS 172.1]). Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen hat mit Beschluss vom 25. Oktober 2022 den Vorsteher des Baudepartements ermächtigt, nach Rechtskraft der kommunalen Beschlüsse und Unterzeichnung des Anstaltsvertrags durch alle Zürcher und Schaffhauser Trägergemeinden den Einzelstaatsvertrag zum Forstbetrieb Rafzerfeld im Namen des Regierungsrates zu unterzeichnen; zugleich stellte der Schaffhauser Regierungsrat den Einwohnergemeinden Buchberg und Rüdlingen die Genehmigung des Anstaltsvertrags der gemeinsamen Anstalt «Forstbetrieb Rafzerfeld» in Aussicht.
- b) Der «Staatsvertrag zwischen den Regierungen der Kantone Schaffhausen und Zürich über die gemeinsame Führung eines Forstbetriebs in Form einer gemeinsamen Anstalt durch die Schaffhauser Einwohnergemeinden Buchberg und Rüdlingen sowie die Zürcher Politischen Gemeinden Eglisau, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil» ermächtigt die besagten Gemeinden, für die Führung eines gemeinsamen Forstbetriebs eine gemeinsame Anstalt gemäss den gemeinderechtlichen Vorschriften des Kantons Zürich zu errichten. Der Staatsvertrag enthält namentlich Bestimmungen über das anwendbare Recht, die Aufsicht und die Schiedsgerichtsbarkeit. Er bestimmt sein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2024 und seine Veröffentlichung in den Gesetzessammlungen der Vertragskantone Schaffhausen und Zürich. Dem Staatsvertrag ist zuzustimmen.
4. Der Anstaltsvertrag regelt insbesondere Art und Umfang der auf die gemeinsame Anstalt übertragenen Aufgaben, die Finanzierung dieser Aufgaben, die der Anstalt übertragenen Befugnisse, die Aufsicht der Trägergemeinden über die gemeinsame Anstalt und sein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2024. Damit enthält der Anstaltsvertrag alle wesentlichen Regelungsgegenstände für die Errichtung einer gemeinsamen Anstalt zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgabe der Führung eines Forstbetriebs. Die Bestimmungen des Anstaltsvertrags geben zu keinen Bemerkungen Anlass, und der Anstaltsvertrag ist deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
und der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Mit dem Kanton Schaffhausen wird ein Staatsvertrag über die gemeinsame Führung eines Forstbetriebs in Form einer gemeinsamen Anstalt durch die Schaffhauser Einwohnergemeinden Buchberg und Rüdlingen sowie die Zürcher Politischen Gemeinden Eglisau, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil abgeschlossen.

II. Der Anstaltsvertrag Forstbetrieb Rafzerfeld wird genehmigt.

III. Gegen Dispositiv I dieses Beschlusses kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 erhoben werden. Sie ist innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bundesgericht einzureichen.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, des Staatsvertrags und der Begründung nach der Vertragsunterzeichnung im Amtsblatt sowie des Staatsvertrags in der Gesetzessammlung.

V. Mitteilung an

- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden bzw. der Einwohnergemeinden
 - Buchberg, Dorfstrasse 62, 8454 Buchberg,
 - Eglisau, Obergasse 17, Postfach, 8193 Eglisau,
 - Hüntwangen, Dorfstrasse 41, 8194 Hüntwangen,
 - Rafz, Dorfstrasse 7, 8197 Rafz,
 - Rüdlingen, Dorfstrasse 20, 8455 Rüdlingen,
 - Wasterkingen, Vorwiesenstrasse 172, 8195 Wasterkingen,
 - Wil, Dorfstrasse 15a, Postfach 15, 8196 Wil,
- den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Staatskanzlei, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen,
- den Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach,
- die Baudirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.

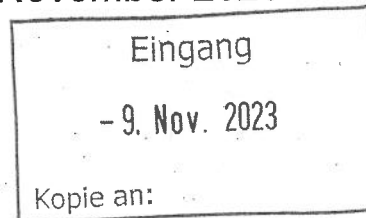


Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli

Beschluss vom 07. November 2023

Protokoll-Nr. 34/783



Forstbetrieb Rafzerfeld; Genehmi-
gung des Anstaltsvertrags

I.

Die Gemeinden Eglisau, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil (alle Kanton Zürich) sowie die Gemeinden Buchberg und Rüdlingen beabsichtigen, eine gemeinsame interkommunale Anstalt mit der Bezeichnung "Forstbetrieb Rafzerfeld" zu gründen. Der Forstbetrieb soll seine Tätigkeit am 1. Januar 2024 aufnehmen. Als Basis dient ein Einzelstaatsvertrag zwischen den Kantonen Zürich und Schaffhausen (vgl. Art. 103 Abs. 3 des Gemeindegesetzes [GG; SHR 120.100]).

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen hat mit RRB Nr. 32/741 vom 25. Oktober 2022 den Vorsteher des Baudepartements ermächtigt, den Einzelstaatsvertrag zu unterzeichnen, wenn der durch alle beteiligten Gemeinden rechtskräftig unterzeichnete Anstaltsvertrag vorliegt. Dabei wurde festgehalten, dass die Koordination der Unterzeichnung durch den Kanton Zürich erfolgen soll.

II.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat mit RRB Nr. 1067/2023 vom 13. September 2023 beschlossen, mit dem Kanton Schaffhausen einen Staatsvertrag über die gemeinsame Führung eines Forstbetriebs in Form einer gemeinsamen Anstalt durch die Gemeinden Eglisau, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil (alle Kanton Zürich) und die Gemeinden Buchberg und Rüdlingen abzuschliessen.

Da der durch die Gemeinden rechtskräftig beschlossene und unterzeichnete Anstaltsvertrag zu keinen Bemerkungen Anlass gebe, hat er diesen gleichzeitig genehmigt.

III.

Nachdem der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen mit RRB Nr. 32/741 vom 25. Oktober 2022 im Rahmen der Vorprüfung des Anstaltsvertrags eine Genehmigung ohne Auflagen und Bemerkungen in Aussicht gestellt hat und der rechtskräftig beschlossene und unterzeichnete Anstaltsvertrag mit dem geprüften Entwurf übereinstimmt, steht einer Genehmigung von Seiten des Kantons Schaffhausen ebenfalls nichts entgegen.

IV.

Demgemäss wird auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartements

b e s c h l o s s e n :

1. Der von der Gemeindeversammlung Rüdlingen am 25. November 2022 und von der Gemeindeversammlung Buchberg am 28. November 2022 beschlossene Anstaltsvertrag "Forstbetrieb Rafzerfeld" wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

(je unter Beilage eines unterzeichneten Exemplars des Anstaltsvertrages)

- Gemeinderat Buchberg, Dorfstrasse 62, 8454 Buchberg
- Gemeinderat Eglisau, Obergasse 17, Postfach, 8193 Eglisau
- Gemeinderat Hüntwangen, Dorfstrasse 41, 8194 Hüntwangen
- Gemeinderat Rafz, Dorfstrasse 7, 8197 Rafz
- Gemeinderat Rüdlingen, Dorfstrasse 20, 8455 Rüdlingen
- Gemeinderat Wasterkingen, Vorwiesenstrasse 172, 8195 Wasterkingen
- Gemeinderat Wil, Dorfstrasse 15a, Postfach 15, 8196 Wil
- Kanton Zürich, Direktion der Justiz und des Inneren, Frau Christina Walser (christina.walser@ji.zh.ch)
- Amt für Justiz und Gemeinden (justiz.gemeinden@sh.ch)

sowie an:

- Kantonsforstamt (urban.bruetsch@sh.ch)
- Baudepartement, Departementssekretariat (sekretariat-bd@sh.ch)
- Baudepartement, Rechtsdienst (rechtsdienst.bd@sh.ch)
- Volkswirtschaftsdepartement (sekretariat.vd@sh.ch)

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger